

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	59 -GEZ 9 89
Datum:	9. NOV. 1989
Verteilt:	10. Nov. 1989 <i>pent</i>

Wien, am 7.11.1989 *St. W. Wien*

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-889/Sch

Durchwahl:

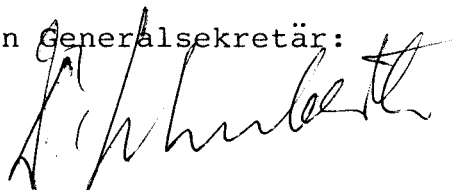
478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

880-1111

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 7.11.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
68 218/10-15/89 7.8.1989

Unser Zeichen: S-889/Sch
Durchwahl: 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich stimmt die Präsidentenkonferenz dem Vorhaben zu, die "alten" Studienvorschriften für jene Studierende zu verlängern, die bis zum 30. September 1990 bereits eine bestimmte Vorleistung an Prüfungen erbracht haben.

Im einzelnen erscheint es jedoch nicht gerechtfertigt, als Voraussetzung für die Fortsetzung des Doktoratsstudiums nach der alten Studienordnung die vollständige Ablegung zweier Rigorosen zu normieren, während für die Weiterführung des Diplomstudiums die Ablegung nur einer Staatsprüfung genügen soll. Für die Zulässigkeit der Fortsetzung des Doktoratsstudiums nach altem Recht sollte analog dem Diplomstudium genügen, daß der Studierende bis zum 30.9.1990 zumindest ein Rigorosum vollständig abgelegt hat.

- 2 -

Das endgültige Auslaufen der alten Studienvorschriften mit 30.9.1995 erscheint gerechtfertigt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Bertler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korbi